

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mutpol

Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.

Im Steinigental 10/1

78532 Tuttlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tuttlingen

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für das Leistungsangebot für

4 teilstationäre Tagesgruppen mit insgesamt 40 Plätzen,

davon

30 Plätze auf dem Stammgelände; Haus 3, Haus 10b und Haus 12;
Im Steinigen Tal 10; 78532 Tuttlingen

10 Plätze in Hauptstr.80; 78549 Spaichingen

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **31.05.2014** werden

für das Leistungsangebot der **teilstationären Tagesgruppen**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte ab 01.06.2014

Entgelt für Grundbetreuung	111,24 € pro Tag
Entgelt für ergänzende Betreuung	13,08 € pro Tag
Investitionskosten	6,61 € pro Tag
<hr/>	
Summe	130,93 € pro Tag

abrechenbar an 220 Öffnungstagen pro Jahr.

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Pflichtmodul Elternarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul

Arbeit mit Mädchen und Jungen mit traumatischen Erfahrungen/

Traumapädagogische Arbeit

- 3 Stunden je Monat, 1 Mitarbeiter

144,86 €

Entgelte ab 01.05.2015

Entgelt für Grundbetreuung	113,91 € pro Tag
Entgelt für ergänzende Betreuung	13,39 € pro Tag
Investitionskosten	6,61 € pro Tag
<hr/>	
Summe	133,91 € pro Tag

abrechenbar an 220 Öffnungstagen pro Jahr.

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Pflichtmodul Elternarbeit, als ein mit der Regelleistung verbindlich verknüpftes Modul

Arbeit mit Mädchen und Jungen mit traumatischen Erfahrungen/

Traumapädagogische Arbeit

- 3 Stunden je Monat, 1 Mitarbeiter 148,34 €

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.06.2014.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2016.**

Tuttlingen, 31.05.2014

Landratsamt Tuttlingen
Amt für Familie, Kinder und Jugend
Bahnhofstraße 100
78532 TUTTLINGEN

Landkreis Tuttlingen
Leistungsträger



Träger der Einrichtung
Leistungserbringer

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürst. 99
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung